

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 6=26 (1860)

Heft: 30

Artikel: Organisation der Landwehr

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es herrscht ein frischer lebendiger Geist in der Schule; alle Theilnehmer sind vom besten Willen beseelt; im Allgemeinen sind die geistigen und die körperlichen Eigenschaften in wünschbarem Maße vorhanden, so daß ein gutes Resultat sicherlich erwartet werden darf. Ein Gewinn wird aber die Schule jedenfalls bringen — warme freundliche Beziehungen zwischen jungen Offizieren aus allen Kantone. Wer hat noch nie beobachtet, wie steif die Offiziere verschiedener Bataillone im gemeinsamen Dienste sich gegen einander benehmen, wie jedes Corps sich ängstlich abschließt, während umgekehrt bei den Spezialwaffen große Kameradschaftlichkeit — eben eine Folge der gemeinschaftlichen eidgen. Schule — vorwalte! Hoffentlich wird die eidgen. Aspirantenschule das Ihrige dazu beitragen, einem solchen Absonderrungssystem gründlich den Hals zu brechen.

Fügen wir noch bei, daß sich der Waffenplatz Solothurn trefflich zu einem solchen Kurse eignet, die geräumige, bequeme und freundliche Caserne, die schönen schattigen Exercirplätze auf den alten Wällen, das vielfach durchschnittene Terrain mit seinen schönen Wäldern in der nächsten Umgebung — das alles sind äußerst günstige Verhältnisse; dazu kommt das volle Entgegenkommen von Seiten der solothurnischen Behörden, welches die Organisation des Dienstes wesentlich erleichterte und das freundliche Benehmen der Einwohnerschaft, das den Theilnehmern der Schule den Aufenthalt in Solothurn angenehm macht.

Organisation der Landwehr.

Der Bundesrat hat folgende wichtige Verordnung über die Organisation der Landwehr am 5. Februar 1860 erlassen, die wir unsern Kameraden mittheilen zu sollen glauben:

Der schweizerische Bundesrat, in Erwägung, daß wenn in Zeiten der Gefahr die schweiz. Landwehr nach Art. 19 der Bundesverfassung wirklich verwendbar sein soll, rechtzeitig für eine vollständige Organisation derselben zu sorgen ist;

in näherer Ausführung des Art. 19 der Bundesverfassung und der Art. 10, 40, 42 und 66 der schweiz. Militärorganisation vom 8. Mai 1850,

verordnet:

Art. 1. Die Landwehr besteht aus der übertretenden oder als überzählig entlassenen Mannschaft des Bundesheeres (Reserve), so weit diese nach Art. 10 und 11 der Militärorganisation noch als wehrpflichtig erscheint.

Art. 2. Die Eintheilung der Landwehr in Waffengattungen und taktische Einheiten schließt sich an diejenige Bundesreserve an.

Alle Vorschriften über die Organisation der Bundesreserve finden für die Organisation der Landwehr analoge Anwendung. Vorbehalten sind die Modifi-

zationen, welche in den nachfolgenden Artikeln vorgesehen sind.

Art. 3. Gemäß vorstehenden Artikels zerfällt die Landwehr in folgende Waffengattungen:

Genie,
Artillerie,
Kavallerie,
Scharfschützen,
Infanterie.

Der Uebertritt von der Reserve in die Landwehr geschieht in die nämliche Waffengattung.

Art. 4. Für jede Waffengattung, welche die Kantone zum Bundesheere stellen, haben sie auch die Organisation der Landwehr durchzuführen, und zwar nach den folgenden näheren Anleitungen:

Art. 5. Genie. Die Kantone, welche zum Bundesheere Sapeurkompanien stellen, haben auch Landwehrkompanien dieser Waffengattung zu errichten.

Die Kantone, welche Pontonierkompanien stellen, haben in gleicher Weise Kompanien der nämlichen Waffengattung zu bilden.

Art. 6. Artillerie. Die Landwehrartillerie zerfällt:

in bespannte Batterien und
in Positions-, Park- und Trainmannschaft.

Art. 7. Bespannte Batterien werden nur ausnahmsweise und im Einverständnisse mit den betreffenden Kantonen, welche bespannte Artillerie zum Bundesheere stellen, errichtet.

Die Eidgenossenschaft leistet für die Bespannung und die Reitpferde, welche die Kantone zu stellen haben, Vergütung.

Art. 8. Die nicht zu den bespannten Batterien eingetheilte Mannschaft wird organisiert:

in Kompanien zur Bedienung von Positions geschütz;
in Deta schemente zur Verwendung in Parks- oder Munitionsdepots;
in Train-Deta schemente zur Verwendung bei Ar meetransporten.

Art. 9. Die Kompanien zur Bedienung von Positions geschütz, die Park- und die Train-Deta schemente werden analog den halben Reserve-Positions kompanien, den Reserve-Parkkompanien und den Reserve-Traindeta schementen gebildet.

Art. 10. Kavallerie. Die Dragoner werden analog den Reserve-Dragonerkompanien gebildet; desgleichen die Guilden nach den halben oder Reserve Guildenkompanien.

Mit Einwilligung der eidg. Militärbehörde kann jedoch die Landwehrkavallerie statt in ganzen und halben Kompanien auch in Zügen von 10 bis 15 Reitern mit je einem Offizier und wenigstens zwei Unteroffizieren organisiert werden.

Art. 11. Scharfschützen. Die Organisation der Landwehrscharfschützenkompanien geschieht analog den Reserve-scharfschützenkompanien.

Art. 12. Infanterie. Dieselbe ist zu organisieren:

in ganze Bataillone,
in halbe Bataillone und
in Einzelkompanien,
ähnlich wie bei der Bundesreserve.

Bei Kompanien unter reglementarischer Stärke darf auch die Zahl der Offiziere und Unteroffiziere verhältnismässig geringer sein.

Art. 13. Theile von Waffengattungen eines Kantons, welche nicht die zulässige Minimumszahl einer ganzen oder halben Kompanie erreichen, werben als verfügbare Detaphemente behandelt, die im Falle von nahe bevorstehendem effektivem Dienst entweder mit ähnlichen Detaphementeen anderer Kantone vereinigt oder für Parks oder Depots bestimmt werden können.

Art. 14. Die Landwehr soll mit Gewehren von eidgenössischem Kaliber versehen sein (Art. 40 der Militärorganisation).

Für die Spezialwaffen jedoch treten folgende Modifikationen ein:

Bei den Sappeurs und Pontonniers kann das Seitengewehr genügen.

Bei den Positionskompanien und Park- und Train-detaphementeen desgleichen.

Bei der Kavallerie dient der Reitersäbel und die Pistole.

Bei den Scharfschützen der Stuizer, so weit möglich nach Ordonnanz.

Art. 15. Die Bestimmungen über die militärische Bekleidung und Ausrüstung sind den Kantonen überlassen (Art. 42 der Militärorganisation).

Als Minimum wird jedoch gefordert, daß die Mannschaft mit möglichst uniformer Kopfbedeckung und Oberkleidung versehen sei, so wie mit einem Tornister oder einer Weidetasche, um darin die nothwendigsten Feldeffekten und Vorräthe anzubringen.

Die Offiziere tragen die Auszeichnung ihres Grades, das Seitengewehr und den Offiziersüberrock. Die Spauletten können jedoch durch Sterne oder Lizen am Kragen ersetzt werden.

Das Kochgeschirr wird den Landwehrabtheilungen in gleichem Verhältnis zugetheilt, wie den Truppen des Bundesheeres.

Die Korpsausrüstung ist die gleiche wie beim Bundesheere. Für Bataillone unter 600 Mann genügt ein Halbklaffon.

Die Bestimmungen, welche die Kantone, gestützt auf Art. 42 der Militärorganisation, über die Bekleidung und Ausrüstung der Landwehr erlassen, sind dem eidg. Militärdepartemente mitzutheilen.

Art. 16. Das Artilleriematerial der Kantone, so weit es nicht zum Bundesheere gehört oder zu den bespannten Batterien der Landwehr in Anspruch genommen wird, kann von dem Bunde als Positionsgeschütz verwendet werden. Auch alles übrige Vertheidigungsmaterial der Kantone steht dem Bunde zu Gebote. Beides in der Voraussetzung, die im §. 19 der Bundesverfassung liegt.

Art. 17. Die Landwehr soll alljährlich wenigstens einen Tag zur Übung und Inspektion zusammengezogen werden (Art. 66 der Militärorganisation).

Die Kantone haben bis zum 15. Christmonat Zeit und Ort der Landwehrübungen des folgenden Jahres

dem eidg. Militärdepartemente mitzutheilen, gleich wie dies mit den Instruktionen für den Auszug und die Reserve geschieht.

Das eidg. Militärdepartement kann die Landwehr bei diesem Anlaß einer eidgenössischen Inspektion unterstellen, in gleicher Weise, wie dies für den Auszug und die Reserve stattfindet.

Art. 18. Die eidgenössischen Inspektoren haben das Recht, von der Mannschaftskontrolle und den auf die Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung der Landwehr bezüglichen Ausweisen in den Kantonen Einsicht zu nehmen in gleicher Weise, wie von denjenigen des Bundesheeres.

Art. 19. Die Kantone haben dem eidg. Militärdepartemente auf Verlangen das Verzeichniß dessenigen Kriegsmaterials mitzutheilen, welches sie über das vorgeschriebene Kontingent zum Bundesheere hinaus besitzen.

Bei stattfindenden Inspektionen kantonaler Zeughäuser kann auch dieses Material der eidgenössischen Besichtigung unterworfen werden.

Art. 20. Für den Fall, daß der Bunde nach Art. 19 der Bundesverfassung über die Landwehr zu verfügen hätte, kann der Bundesrat die selbe zum Vorauß in Divisionen u. s. w. abtheilen und die diewältigen Stäbe bezeichnen.

Art. 21. Diese Verordnung ist in die amtliche Gesetzsammlung der Eidgenossenschaft einzurücken und den Kantonen mitzutheilen.

(Folgt die Unterschrift.)

y. Der Ausschuss der Infanteriegewehre, welche zur Umänderung nach dem Burnand-System untauglich erfunken worden, geschah, wenn wir uns nicht irren, hauptsächlich mit Rücksicht auf zu weite Kaliber; zu geringe Eisenstärke oder andere Mängel waren, wie wir uns von eingeweihter Seite sagen ließen, in den wenigsten Fällen die Veranlassung dazu.

Da es nicht gleichgültig sein kann, ob unsere Armee viel oder wenig Exemplare präzisirter Waffen besitzt, und zwar schon deswegen, weil bei der gegenwärtigen Ausbildungsstufe und daherigem moralischem Werthe unserer Milizen ein großer Theil des so nöthigen Selbstvertrauens davon abhängt; da vielleicht auch ein reduziertes Universalkaliber im Wurfe liegt, welches zwischen dem Stuizer- und Jägerkaliber einer- und der Seele des bisherigen Kommissgewehres anderseits die Mitte hielte, so dürfte es nicht weit ab Handen liegen, die Herren Waffenkünstler auf die Frage aufmerksam zu machen, ob nicht die ausgegeschossenen weiten Kaliber durch Stauchung verengt und so für das Burnand- oder ein anderes, neueres System brauchbar gemacht werden könnten?

Schreiber dieser Zeilen sah bei einem Appenzeller-Hauptmann, der ein mechanisches Genie ist und sich